

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmärkte
Tageblatt, Riesa.

Gemüthsstille
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 79.

Donnerstag, 4. April 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Mindestpreis für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeitungsseite 48 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Notationsdruck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

V e l a n u t m a c h u n g .
Das Kriegsministerium beschlägt auch in diesem Jahre Pferde, vornehmlich starke Militärgespannpferde, in Sachsen als Remonten ankaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

Dienstag, den 16. April, 8^o Uhr: in Kommaßlich auf der Promenade.

Antragsbedingungen:

1. Die Pferde sollen 3—4 Jahre alt sein. Sie werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Hengste, tragende Stuten und Pferde mit kugeligen Schweifen, ebenso Stuten, für die vom Landstallamt Angelpreise verliehen worden sind, werden nicht angekauft.

2. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf erlaubt machen, sind vom Verkäufer gegen Entstättung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, beigleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfhengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenschenken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

3. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindleberne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentzündlich mitzugeben.

5. Zum Nachweise von Abstammung und Aufzucht der Pferde sind mitzubringen:

Deut- und Füllenscheine,
eine vorhandene Zuchtschein oder

andere Ausweise über die Mutter und

Ausweise über etwaige Besitzung einer Weide.

6. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden.

7. Vorstehende Antragsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

R i e g s m i n i s t e r i u m .

Auf Blatt 406 des diesjährigen Handelsregisters, die Firma

Gustav Starke in Riesa

betreffend, ist heute eingetragen worden,

dass der Inhaber Gustav Starke ausgeschieden und der Kaufgeschäftsführer Gustav Wagner in Riesa Inhaber ist, sowie dass der neue Inhaber nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers haftet, auch nicht die im Betriebe begründeten Forderungen auf ihn übergehen.

Riesa, den 4. April 1912.

Königliches Amtsgericht.

Nachstehend gedenkt wie die vom Rote nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums beschlossene Marktordnung für die Stadt Riesa bekannt.

Riesa, am 3. April 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider. Mr.

Marktordnung für die Stadt Riesa.

Auf Grund von §§ 64—71 der Reichsverordnung wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

S. 1. Das gesamte Marktweinen in der Stadt Riesa unterliegt der Leitung und Aufsicht eines gemischten Ausschusses, der dem Stadtrat untergeordnet ist und aus 2 Stadträten und 4 Stadtverordneten besteht.

Zur Ausführung seiner Anordnungen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist er vom Marktleiter zu unterstützen. Dieser kann die Schuhmannschaft nach Bedarf heranziehen.

S. 2. In Riesa werden jährlich zwei Jahrmarkte, zwei Viehmärkte und ein Christmarkt, überdies wöchentlich zwei Wochenmärkte abgehalten.

S. 3. Der erste Jahrmarkt findet Sonntag bis Dienstag nach Ostern, der zweite Sonntag bis Dienstag nach Gallus statt.

Die Viehmärkte finden je am Sonnabend vor den Jahrmarkten statt. Der Christmarkt beginnt am 3. Adventssonntag und endet am Weihnachtstag.

II. Die Jahrmarkte.

S. 4. Die Jahrmarkte beginnen am Sonntag mittags 12 Uhr und dauern bis Dienstag mittags 12 Uhr.

S. 5. Vor dem Beginn des Marktes darf kein Verkäufer seine Waren verkaufen. Mit dem Schlusse des Marktes müssen die Waren eingepackt und diestände geräumt sein. Das Ausliegen der Waren sowie das Aufräumen der Verkaufsstände am Jahrmarkts-Sonntag ist von 1/11 Uhr vormittags ab gestattet.

S. 6. Zum Handel auf den Jahrmarkten ist jeder In- und Ausländer berechtigt.

S. 7. Verboten ist:

1. den Verkauf geistiger Getränke,
2. das Feilbieten von feuergefährlichen oder leicht explodierenden Gegenständen,
3. das Schreien beim Anpreisen der Waren,
4. das Plastizieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
5. die Aufstellung von Glücksspielen aller Art, das Ringe- und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen,

6. das Feilbieten von unsittlichen oder sonst anstößigen, unter den Begriff "Schundliteratur" fallenden Literaturzeugnissen, Postkarten und Bildern.

7. das Feilbieten im Umhertragen oder Umhergehen im Marktgebiet.

S. 8. Wer auf dem Markte feilhalten will, hat sich spätestens 3 Tage vor dessen Beginn beim Marktleiter unter Bezeichnung der Warengattung schriftlich oder mündlich anzumelden und eine Verkaufsstelle anzweisen zu lassen.

S. 9. Auf die angewiesene Stelle hat der Feilhantende, sofern er sie nicht ist, keinen Anspruch für die späteren Märkte.

S. 10. Wer sich einen bestimmten Platz auf längere Zeit vor anderen Feilbietenden sichern will, hat diesen Platz gegen eine besondere Gebühr beim Stadtrat zu lösen und erhält dafür einen Löseschein ausgebildigt.

S. 11. Ein Platz darf höchstens auf 5 Jahre, vom Tage der Aussertigung des Scheins an gerechnet, gelöst werden. Nach Ablauf der Lösegeldzeit ist der bisherige Inhaber des Platzes in der Regel vor anderen bei der Wiederverlösung zu berücksichtigen.

S. 12. Die Lösegeldhöhe beträgt für jeden Markt 1/2 des tarifmäßigen Städtegeldes (§ 17) und ist für die gesamte Zeit im voraus zu bezahlen.

Für die Ausstellung des Lösescheins ist eine besondere Gebühr von 1 M. zu entrichten.

S. 13. Der Löseschein gilt nur für die Person, auf welche er lautet, und erlischt,

1. wenn der Berechtigte stirbt oder das Geschäft aufgibt,
2. wenn er an 3 aufeinander folgenden Märkten den Stand nicht belegt und auch das tarifmäßige Städtegeld (§. 17, Abs. 2) nicht bezahlt hat.

S. 14. Eine Rück erstattung der Lösegeldhöhe findet nicht statt. Jedoch kann im Falle des Todes des Berechtigten seinen Erben rechtzeitig vor dem nächsten Markt zu stellenden Antrag der auf die Zeit nach dem Tode des Berechtigten entfallende Teil zurückgewährt werden.

S. 15. Aus besonderen Gründen kann der Stadtrat die Lösegeldzeit abkürzen. Der Berechtigte ist hiervon 4 Wochen vor Beginn des Marktes zu benachrichtigen. Auch ist ihm der auf die noch übrigen Märkte entfallende Teil der Lösegeldhöhe zurückzuzahlen.

S. 16. Der Berechtigte hat sich ohne Aufpreis auf eine Entschädigung die Verlegung seiner Budenreihe gefallen zu lassen, wenn der Stadtrat dies für nötig hält.

S. 17. Von jedem, der auf dem Markte feilhält, wird Städtegeld nach dem in der Anlage A enthaltenen Tarife erhoben. Der Besitzer eines gelösten Standes hat auch für diejenigen in die Lösegeldzeit fallenden Märkte, die er nicht besucht, das Städtegeld zu bezahlen. Das Gleiche gilt von demjenigen, der einen im voraus beim Marktleiter bestellten Stand nicht mindestens 3 Tage vor dem Markt beim Marktleiter abstellt.

S. 18. Das Städtegeld ist bis Montag Mittag in der Stadtkasse gegen Quittung zu entrichten. Wer nach diesem Zeitpunkt ohne Quittung beim Feilhalten betroffen wird, hat wegen Unterzehrung den fiktiven Betrag des tarifmäßigen Städtegelbes zu bezahlen.

Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Städtegeld am Montag nachmittag an den Marktausschuss in der von diesem festzulegenden Höhe. Ist anzunehmen, dass ein Marktleiter am Jahrmarkt nur am Sonntag besucht, so ist der Marktleiter berechtigt, bereits am Sonntag das Städtegeld gegen Quittung einzuhaben.

S. 19. Die einzelnen Strafen und Pässe, auf denen die verschiedenen Gattungen der Verkäufer Aufstellung zu nehmen haben, bestimmt der Marktausschuss.

S. 20. Vor Haussiegungen, Einfahrten und Radentitäten ist genügender Raum zur Aufrechterhaltung des Verkehrs durch die Budenreihen freizulassen. Die Fußwege sind von Verkaufsständen ganz freizuhalten.

S. 21. Niemand darf den von ihm gelösten oder ihm zugewiesenen Platz einem Anderen überlassen.

S. 22. Der Marktausschuss kann die Wegnahme von Verkaufsständen, die auf einem nicht ausgewiesenen Platze errichtet worden sind, anordnen, nach Besinden auch auf Kosten der betreffenden Händler selbst bewirken lassen.

S. 23. Jeder Händler hat an seinem Verkaufsstande eine Tasche mit seinem deutlich lesbaren Namen nebst ausgeschriebenem Vornamen und Wohnort anzubringen.

S. 24. Den Mitgliedern des Marktausschusses und den Polizeibeamten ist der unentgeltliche Zutritt zu den Verkaufsständen zum Zwecke der Revision zu gestatten. Auch sind ihnen auf Verlangen die Quittungen über das Städtegeld und die Lösescheine, welche in den Verkaufsständen bereit zu halten sind, vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

S. 25. Die §§ 4—24 finden auf die Unternehmer von Schaustellungen und Darbietungen aller Art angemäße Anwendung.

S. 26. Wer öffentliche Schaustellungen und Darbietungen auf den Jahrmarkten veranstalten will, hat zuvor in jedem Falle polizeiliche Erlaubnis einzuholen. Die Errichtung einer solchen schließt nicht das Recht auf Errichtung eines Platzes ein.

III. Die Wochenmärkte.

S. 27. Die Wochenmärkte finden Mittwochs und Sonnabends oder, wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, am Tage vorher statt. Sie beginnen früh 6 Uhr und enden nachmittags 2 Uhr.

S. 28. Buden und Stände dürfen nur am Markttage selbst aufgebaut und müssen ebenso wie die Waren sofort nach Beendigung des Marktes wieder beseitigt werden.

S. 29. Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in §§ 66, Riffer 1—3 der Reichs-

gewerbeordnung ausgeführten Gegenstände feilgehalten werden.

S. 30. Städtegeld wird an Wochenmärkten nicht erhoben.

IV. Die Viehmärkte.

S. 31. Die Viehmärkte beginnen früh 5 Uhr und enden 12 Uhr mittags.

S. 32. Die Viehhändler sind verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtsbeamten und der mit der gesundheitspolizeilichen Überwachung beauftragten Personen über Auftrieb, tierärztliche Untersuchung, Schuhmässigkeiten und vergleichliche Folge zu leisten.

S. 33. Städtegeld wird an den Viehmärkten nicht erhoben.